



Satzung des Sportverein Kirchvers e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SPORTVEREIN KIRCHVERS“ und hat seinen Sitz in Kirchvers. Er wurde am 6. März 1967 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
 - c. Die Durchführung von Kursen im Reha-, Behinderten- und Gesundheitssport.
 - d. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - e. Förderung, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Landessportbund Hessen e.V.
 - b. Der zuständigen Landesverbände**
 - c. Der zuständigen Spitzenverbände.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein Kirchvers e.V. mit Sitz in Kirchvers verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§51-68 AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der gezielte Einsatz von Bewegungen in Prävention und Rehabilitation von chronischen Erkrankungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: ein regelmäßiges, ganzjähriges Angebot von gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sowohl im Rahmen der Rehabilitation unter Leitung speziell geschulter Fachübungsleiter und unter ärztlicher Überwachung wie auch im Rahmen der Prävention ohne ärztliche Überwachung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b. Ferner kann der Ausschluss aus dem Verein wegen grobem, vereinschädigendem Verhaltens erfolgen oder wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für 5 Monate im Rückstand bleibt. Den Ausschluss vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören, gegen den Ausschlussbeschluss steht ihm die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a. Zahlung der Vereinsbeiträge,
- b. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzungen und Versammlungsbeschlüsse,
- c. Förderung des Vereins nach den festgelegten Grundsätzen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a. Berechtigung zur Inanspruchnahme der vereinseigenen Einrichtungen während der festgelegten Übungsstunden,
 - b. Die Möglichkeit der Sportausübung,
 - c. Teilnahme an Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen.
- Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. Der Vorstand
- c. Die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung sollte spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Lohra erfolgen.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
 - b. Bericht des 1. Vorsitzenden,
 - c. Bericht der Abteilungsleiter,
 - d. Bericht des Jugendleiters,
 - e. Bericht der Kassierer und Bestätigung durch die Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Vorstandes (**entsprechend §9, Abs.3**)
 - g. Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer
 - h. Neuwahl des Vorstandes (**entsprechend §9, Abs.3**)
 - i. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - j. Anträge,
 - k. Verschiedenes,
 - l. Ergänzungswahlen
5. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung.
6. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes aus der Versammlung kann geheime Abstimmung erfolgen. Hierüber beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden wie nicht anwesend gewertet.
9. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 10, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 9 Der Vorstand

1. **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: mindestens zwei höchstens vier Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (gf. Vorstand). volljährigen, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.**
Über die interne Aufgabenverteilung und Arbeitsweise beschließt der geschäftsführende Vorstand.
Er wählt aus seinen Mitgliedern die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in.
2. **Erweiterter Vorstand/Beisitzer: bis zu neun weiteren volljährigen, stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Beisitzer), über ihren Aufgabenbereich entscheidet der geschäftsführende Vorstand.**

3. Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls auf drei Jahre gewählt (zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand).
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, diese soll im Rahmen der steuerfreien Einnahmen erfolgen (derzeitig §3 Nr. 26 EStg.)

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Jugendwart/in sollte in der Jugendversammlung, die vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden hat, vorgeschlagen und dann durch die ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung bestätigt werden.
3. Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin vertreten den Verein in allen Jugendfragen und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 11 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, kann jedoch ggfls. durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Die Mitglieder haben dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen des SV Kirchvers e.V. bei Fälligkeit zu Lasten ihres Kontos zu erteilen sowie jegliche Kontenänderungen mitzuteilen.

Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben einen Verwaltungsaufwand von jährlich EUR 10,00 zu entrichten.

Von Mitgliedern, die vor dem Jahre 2023 dem Verein beigetreten sind und nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird kein Verwaltungsaufwand erhoben.

§ 12 Ehrungen

Die Ehrungen richten sich nach den Satzungen des Landessportbundes Hessen.

§ 13 Ordnungen

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein Waldschwimmbad Kirchvers", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
Ausgenommen sind Minderjährige. Hier gilt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.

§ 16 Schlussbestimmung

Die in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 1991 beschlossene Fassung der Satzung sowie die 1. Änderung vom 19. Jan.1996 wurden in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter **16 VR 709** eingetragen.

Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung am 20. Jan. 2017 und am 19. Jan. 2018 wurden am 21.03.2018 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 13.05.2022 wurden am 03.08.2022 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

35102 Lohra-Kirchvers, den **24.03.2023**

(Ort, Datum)